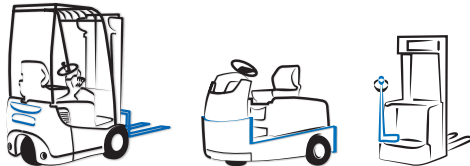


WHITE PAPER

# Rechtssichere Sicherheit in der Intralogistik und die Umsetzung mit Mobile Easykey

Flottenmanagement für Flurförderzeuge:  
Zwei Fliegen mit einer Klappe – mehr Sicherheit, geringere Kosten



Seite 3

## 1. Markt, Branche, Regelwerke

- 1.1 Aktuelle Zahlen: Unfälle und Personenschäden
- 1.2 Regelnde Institutionen und deren Regelwerke
  - 1.2.1 Betriebssicherheitsverordnung
  - 1.2.2 Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
  - 1.2.3 VDI 2511
  - 1.2.4 Technische Regelungen für Arbeitsstätten
- 1.3 Unternehmerbegriff und allgemeine Verpflichtung
- 1.4 Mögliche Konsequenzen

Seite 6

## 2. Rechtliche Grundlagen für die Intralogistik

- 2.1 Fahrzeuge und Geräte
- 2.2 Bediener
- 2.3 Peripherie
- 2.4 (Flottenmanagement-)systeme
  - 2.4.1 VDI Norm 4458
  - 2.4.2 DSGVO
  - 2.4.3 DGUV

Seite 8

## 3. Umsetzung der rechtlichen Grundlagen für die Intralogistik ... am Beispiel von Mobile Easykey

Umsetzung der in Punkt 2 rechtlichen Grundlagen

Seite 11

## 4. Erfahren Sie mehr Kontakt

Autor



**Volker Quirin**

Sachverständiger für Flurförderzeuge  
Abteilungs- und Entwicklungsleiter Mobile Easykey

Das könnte auch interessant für Sie sein:



WHITE PAPER

### Einstieg ins Stapler Flottenmanagement und Zugangskontrolle am Beispiel des Konzepts easy<sup>2</sup>

So einfach wie möglich. So teuer wie nötig.



Seite 2

## 1.1

### Aktuelle Zahlen: Unfälle und Personenschäden

Der Umgang mit Gabelstaplern, Hubwagen und Transportwagen birgt erhebliche Gefahren. Laut der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) kam es auch im Jahr 2018 deutschlandweit zu mehr als 35.000 Arbeitsunfällen mit Flurförderzeugen. Der Anstieg der Unfälle mit Staplern, Hubwagen und anderen Flurfördermitteln betrug 12 % im Vergleich zum Vorjahr.

Diese Unfälle mit Flurförderzeugen können zu schweren Verletzungen, bis hin zu tödlichen Unfällen führen. Unfallanalysen zeigten, dass dabei „Anfahr-unfälle“ einen Schwerpunkt bilden, denn bei 44 % der Fälle fuhr der Stapler eine zweite Person an, quetschte sie ein oder überfuhr sie sogar.

#### Zahlen im Überblick

- 35.000 Unfälle mit Flurförderzeugen pro Jahr
- 5 Tote
- 12 % Steigerung gegenüber dem Vorjahr
- 65 % aller Arbeitsunfälle mit Beteiligung von Staplern
- 44 % sogenannte Anfahrnfälle

Quellen: DGUV 2018 (derzeit aktuellste Erhebung); <https://www.staplerberater.de/>

# 1. Markt, Branche, Regelwerke

## 1.2

### Regelnde Institutionen und deren Regelwerke

#### Vorbemerkung

Für manche erscheinen die Regelwerke zur Arbeitssicherheit wie ein undurchdringlicher Dschungel. Deshalb wählt dieses White Paper eine vereinfachte Darstellung.

1.2.1 Grundsätzlich bildet die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) die Basis, die wiederum auf europäischen und deutschen Gesetzen fußt. Die Umsetzung der BetrSichV erfolgt folgende Regelwerke:

1.2.2 Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV – **für Bediener, Flurförderzeuge und Peripherie**

1.2.3 VDI Norm 2511 – **zur Umsetzung der DGUV für Flurförderzeuge**

1.2.4 ASR Technische Regelungen für Arbeitsstätten – **für die Peripherie**

Weitere Gesetze und Verordnungen finden ebenfalls Anwendung. Diese werden an den entsprechenden Stellen genannt, jedoch nicht weiter erörtert.

Quelle Schaubild: Betrieb in Bestform



## 1.2.1

### Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Die Betriebssicherheitsverordnung kurz BetrSichV regelt die Sicherheit und den Gesundheitsschutz in den Betrieben.

Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ist die deutsche Umsetzung der Richtlinie 89/655/EWG (Arbeitsmittelrichtlinie), später ersetzt durch Richtlinie 2009/104/EG, und regelt in Deutschland die Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch den Arbeitgeber, die Benutzung von Arbeitsmitteln durch die Beschäftigten bei der Arbeit sowie die Errichtung und den Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des Arbeitsschutzes. Das in ihr enthaltene Schutzkonzept ist auf alle von Arbeitsmitteln ausgehenden Gefährdungen anwendbar.

Grundbausteine des Schutzkonzeptes der Betriebssicherheitsverordnung sind

- eine einheitliche Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsmittel
- sicherheitstechnische Bewertung für den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen
- „Stand der Technik“ als einheitlicher Sicherheitsmaßstab
- geeignete Schutzmaßnahmen und Prüfungen
- Mindestanforderungen für die Beschaffenheit von Arbeitsmitteln, soweit sie nicht durch harmonisierte europäische Richtlinien, zum Beispiel die Druckgeräterichtlinie, ATEX-Produktrichtlinie oder Aufzugsrichtlinie geregelt sind

### 1.2.2

#### **Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)**

Die DGUV Vorschriften sind die von der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) erlassenen Unfallverhütungsvorschriften, die im Jahr 2014 bei fast identischem Inhalt die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV) abgelöst haben. Die Vorschriften beinhalten ein Regelwerk, welches Arbeitgebern ihre Pflichten im Gesundheits- und Sicherheitsschutz der Arbeitnehmer vorgeben. Auf diese Weise sollen sowohl Arbeitgeber geschützt werden, die mithilfe der Prüfprotokolle bei einem Arbeitsunfall nachweisen können, dass alle Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden, als auch die Arbeitnehmer, die durch die Einhaltung dieser Unfallverhütungsvorschriften geschützt werden. Eine Prüfung nach DGUV ist also auch für den Unternehmer eine besondere Absicherung. Dabei stellen die DGUV Vorschriften sogenannte Muss-Vorschriften dar und sind somit in Deutschland für alle Mitglieder der Berufsgenossenschaft, Arbeitnehmer wie auch Unternehmer eine verbindliche Rechtsnorm. Auch für Fremdfirmen mit ausländischem Firmensitz, die für Mitgliedsunternehmen tätig sind, sind die Unfallverhütungsvorschriften gültig (§ 16 Abs. 2 SBG VII). Die Einhaltung der Vorschriften wird von den Aufsichtsdiensten der Unfallversicherungsträger überprüft.

Die DGUV Vorschriften befassen sich mit verschiedenen Aspekten des Gesundheitsschutzes, wie beispielsweise

- Grundsätzen der Prävention
- Erste Hilfe bei Arbeitsunfällen
- Gestaltung von Arbeitsplätzen
- Tätigkeit von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit

In der DGUV Vorschrift 68 ist die Verwendung von Flurförderzeugen in Betrieben geregelt.

### 1.2.3

#### **VDI 2511**

Der Verein Deutscher Ingenieure ist ein deutscher technisch-wissenschaftlicher Verein. Innerhalb des VDI gibt es spezielle Fachbereiche, z.B. der Fachbereich FA 305 Technische Logistik. Der regelt z.B. die in der DGUV Vorschrift 68 gesetzlich vorgeschriebene jährliche wiederkehrende Prüfung, deren Durchführung und deren Umfang (die sogenannte UVV-Prüfung).

Alternativ zur VDI-Regelung wird mancherorts auch die entsprechende EU-Norm FEM 4.004 als Prüfgrundlage angewendet.

## **1. Markt, Branche, Regelwerke**

### 1.2.4

#### **Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)**

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (auch Arbeitsstättenregeln oder kurz ASR genannt) konkretisieren die Anforderungen der in Deutschland gültigen Verordnung für Arbeitsstätten. Sie werden vom Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) erarbeitet.

Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Technische\\_Regeln\\_f%C3%BCr\\_Arbeitsst%C3%A4tten](https://de.wikipedia.org/wiki/Technische_Regeln_f%C3%BCr_Arbeitsst%C3%A4tten), Abruf: 24.02.2021

### 1.3

#### **Unternehmerbegriff und allgemeine Verpflichtung**

Wer in Deutschland Flurförderzeuge (FFZ) betreibt und einsetzt, ist gesetzlich dazu verpflichtet, diese regelmäßig auf Sicherheit und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen. Dabei sind vor allem die §§ 9 und 37 DGUV Vorschrift 68 zu beachten. So verpflichtet § 9 Abs. 1 DGUV V 68 den Fahrer des Flurförderzeuges, dieses täglich vor Einsatzbeginn und während des Betriebes auf sicherheitsrelevante Mängel zu prüfen und eventuelle Mängel zu melden.

In § 9 Abs. 2 DGUV V 68 wird der Unternehmer in die Pflicht genommen: Er muss alle Mängel, die die Sicherheit beeinträchtigen, vor dem Weiterbetrieb des FFZ beheben. Der Begriff „Unternehmer“ wird dabei weit gefasst und bezieht alle Vorgesetzten mit ein, denen Unternehmeraufgaben übertragen wurden.

In § 37 ff. DGUV V 68 werden die wiederkehrenden Prüfungen beschrieben. Demnach ist der Unternehmer verpflichtet, alle FFZ, Anbaugeräte und Sicherheitseinrichtungen für Flurförderzeuge in Schmalganglagern im Abstand von längstens einem Jahr durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen.

Quelle: <https://www.staplerberater.de/>

### 1.4

#### **Mögliche rechtliche Konsequenzen**

Unternehmer, die vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen von § 9 Abs. 2 oder §§ 37, 38 DGUV V 68 zuwiderhandeln, begehen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 209 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII und können mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro belegt werden.

Kommen bei einem Unfall Personen zu Schaden, sind zudem zivil- und strafrechtliche Konsequenzen für den verantwortlichen Unternehmer möglich.

Und nicht zuletzt verlangen Sachversicherer, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden, und begleichen nur dann entstandene Schäden, wenn die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden können.

## **1. Markt, Branche, Regelwerke**

## 2.1 Fahrzeuge und Geräte

### DGUV Grundlagen

- Die tägliche Einsatzprüfung ist gewissenhaft durchzuführen und alle relevanten Funktionen auf Mängel zu überprüfen.
- Es dürfen nur Flurförderzeuge eingesetzt werden, die eine gültige UVV Prüfung haben und technisch in Ordnung sind. (DGUV V 68)
- § 37 Wiederkehrende Prüfungen: Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Flurförderzeuge, ihre Anbaugeräte sowie die nach dieser Unfallverhütungsvorschrift für den Betrieb von Flurförderzeugen in Schmalgängen erforderlichen Sicherheitseinrichtungen in Abständen von längstens einem Jahr durch einen Sachkundigen geprüft werden.
- § 38 Prüfumfang: Die wiederkehrenden Prüfungen müssen sich auf die Prüfung des Zustandes der Bauteile und Einrichtungen, auf Vollständigkeit und Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen sowie auf Vollständigkeit des Prüfnachweises erstrecken.
- Der Prüfumfang kann durch VDI 2511-2017 oder FEM 4.004 durchgeführt werden.
- Abgestellte Geräte sind immer gegen unbefugte Nutzung zu sichern.

## 2.2 Bediener

### DGUV Grundlagen

- Das Fahren von Flurförderzeugen mit Fahrersitz oder Fahrerstand ist in § 7 Abs. 1 der DGUV Vorschrift 68 geregelt. Danach darf der Unternehmer mit dem selbstständigen Steuern von Flurförderzeugen mit Fahrersitz oder Fahrerstand Personen nur beauftragen, die
- mindestens 18 Jahre alt sind (oder unter fachlicher Aufsicht)
  - für diese Tätigkeit geistig, charakterlich und körperlich geeignet sind
  - ausgebildet sind und ihre Befähigung nachgewiesen haben
  - laufend ihre Befähigung durch Unterweisungen und Nachschulungen bestätigt haben
  - schriftlich beauftragt wurden
  - über zusätzliche Ausbildungen beim Führen spezieller Geräte und Fahrzeuge verfügen

## 2.3 Peripherie

### ASR Grundlagen

- Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass von Arbeitsstätten keine Gefährdungen für die Beschäftigten ausgehen. Hierzu zählt auch die sichere Gestaltung von Verkehrswegen.
- Die Gestaltung der Verkehrswege beeinflusst die Art, wie sich Menschen im Gebäude bewegen. Eine gute Qualität der Verkehrswege spart Zeit und hilft Störungen und Unfälle zu vermeiden. Stolper-, Sturz- und Rutschunfälle gehören immer noch zu den häufigsten Arbeitsunfällen.
- Verkehrswege sind sicher einzurichten und zu betreiben. Sie sind für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr oder für die Kombination aus beiden bestimmte Bereiche. Dazu gehören insbesondere Flure, Gänge einschließlich Laufstege und Fahrsteige, Treppen, ortsfeste Steigleitern, Schrägrampen und Laderampen.
- Innerbetriebliche Verkehrswege sind einzuhalten und an Gefahrenstellen (Ein- und Ausgänge, Treppen, Kreuzungen, unübersichtliche Stellen) ist besonders vorsichtig und langsam zu agieren.
- Gefährdungsbeurteilungen sind vorgeschrieben.

# 2. Rechtliche Grundlagen für die Intralogistik

## 2.4 **(Flottenmanagement-)systeme**

Die Einhaltung der in 2.1 bis 2.3 genannten Anforderungen kann durch unterschiedliche Systeme überwacht werden.

### 2.4.1 **VDI Norm 4458**

Managementsysteme können der Planung und dem Monitoring von Flurförderzeugflotten dienen. Mittels Informationen dieser Systeme können der Flottenbetrieb optimiert und Verbesserungspotenziale ermittelt werden. Die Richtlinie dient Betreibern und Herstellern als Leitlinie zu Herstellung und Funktionalität von Managementsystemen für Flurförderzeugflotten. Sie beschreibt zudem eine mögliche standardisierte Schnittstelle zwischen Flurförderzeug und Kontrolleinheit sowie die Datenübertragung.

Quelle: <https://www.vdi.de/richtlinien/details/vdi-4458-flottenmanagementsysteme-fuer-flurfoerderzeuge#:~:text=Die%20Richtlinie%20dient%20Betreibern%20und,und%20Kontrolleinheit%20sowie%20die%20Daten%3%BCbertragung> (Abruf: 24.02.2021)

### 2.4.2 **DSGVO**

Die Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten sind hinlänglich in Unternehmen und in der Gesellschaft erörtert worden. Auf weitere Erläuterungen wird an dieser Stelle verzichtet.

### 2.4.3 **DGUV**

Über die Prüfung nach § 37 DGUV-V 68 ist bei kraftbetriebenen Flurförderzeugen ein schriftlicher Prüfnachweis zu führen. Dieser Nachweis kann auch elektronisch geführt werden, muss aber in jedem Fall folgende Angaben beinhalten:

- Datum und Umfang
- Ergebnis und Mängel
- Beurteilung, ob Bedenken gegen den Weiterbetrieb bestehen
- Evtl. erforderliche Nachprüfung
- Name und Anschrift des Prüfers

Die schriftliche Beauftragung der Benutzer von Flurförderzeugen kann auch elektronisch geführt werden, muss aber in jedem Fall folgende Angaben beinhalten:

- Name und Anschrift des Beauftragten
- Datum und Umfang der zu benutzenden Fahrzeugen
- Name und Anschrift der die Beauftragung erteilt hat
- Datum und Gültigkeitsdauer

Die jährliche Unterweisung der Benutzer von Flurförderzeugen kann auch elektronisch geführt werden, muss aber in jedem Fall folgende Angaben beinhalten:

- Datum der Unterweisung
- Rechtliche Grundlagen
- Betriebsanleitung und Betriebsanweisungen
- Verkehrsregeln und Verkehrswege
- Hinweise zum sicheren Betrieb
- Unfallanalyse im eigenen Betrieb

All diese Informationen müssen rechtssicher in dem System verwaltet werden und müssen auf Verlangen der Berufsgenossenschaften einsehbar sein. Das System muss ein Bedienkonzept vorsehen, das in Absprache mit dem Betriebsrat gestaltet werden kann (auf weitere Erläuterungen aus dem Arbeitsrecht wird an dieser Stelle verzichtet).

## 2. Rechtliche Grundlagen für die Intralogistik

### 3.1

#### Fahrzeuge und Geräte

- Tägliche Prüfung
- Mängelbehebung und wiederkehrende Prüfungen
- Ausschluss unbefugter Nutzung

#### Tägliche Prüfung

Mobile Easykey bietet eine Abfahrtskontrolle in zwei Varianten an:

- Beim Modul modular plus ist die Abfahrtskontrolle implementiert und diese wird je nach Einstellung direkt am Modul über das Display und die Tastatur durchgeführt.
- Bei den Modulen smart lock und modular wird die Abfahrtskontrolle über eine App durchgeführt. Hierzu sind ein Smartphone oder Tablet verwendbar.

In der Software Mobile Easykey Manager wird festgelegt, wann und in welchem Umfang die Abfahrtskontrolle erfolgen soll – auch in benutzerindividueller Sprache. Derzeit sind vier Sprachen verfügbar. Durch die sogenannte Easy Translate-Funktion kann die Abfahrtskontrolle, wie die gesamte Software, in jede Sprache übersetzt werden

Auch kann frei gewählt werden, wann die Abfahrtskontrolle zu erfolgen hat, z.B. zu Beginn eines Arbeitstages oder einer Schicht. Es können für beliebig viele Fahrzeugarten Listen mit Fragen erstellt werden, die dann in zufälliger Reihenfolge gestellt werden. Die Fragen sind in „sicherheitsrelevant“ und „nicht sicherheitsrelevant“ eingeteilt. Wird eine sicherheitsrelevante Frage falsch beantwortet, wird das Flurförderzeug in den Werkstattmodus gesetzt und ist für den Benutzer gesperrt. Alle Vorgänge werden protokolliert und archiviert.

#### Mängelbehebung und wiederkehrende Prüfungen

In der Software Mobile Easykey Software Manager können für die Fahrzeuge verschiedene Alarme hinterlegt werden, wie z.B. die UVV-Prüfung. Diese ist mit einem Ablaufdatum versehen:

- 30 Tage vor Fälligkeit erfolgt eine Warnung: „Achtung, in 30 Tagen ist das Fahrzeug zur UVV-Prüfung fällig“
- Am Tag der Fälligkeit: „Achtung, heute ist...“
- Und es gibt die Möglichkeit einer Meldung, z.B. 30 Tage (frei definierbar) nach Ablauf: „Achtung, das Fahrzeug ist überfällig“

Diese Meldungen können noch mit Aktionen versehen werden. Z.B. die Meldung „Heute ist die UVV-Prüfung Ihres Fahrzeugs fällig“ dann muss der Benutzer sich zweimal am Modul einloggen.

Oder die Meldung „Achtung das Fahrzeug ist überfällig“: Hier greift dann die pro-aktive Sicherheitsfunktion von Mobile Easykey und das Fahrzeug wird in den Werkstattmodus versetzt und ist für Benutzer gesperrt.

Die Prüfung selbst ist auch im Mobile Easykey Manager hinterlegt und bei Durchführung wird ein Prüfprotokoll laut VDI 2511-2017 aufgerufen, welches vom Prüfer direkt ausgefüllt wird. Dieses wird dann in der Software beim jeweiligen Fahrzeug dokumentiert und archiviert.

Wurde die Prüfung erfolgreich durchgeführt, wird automatisch das Ablaufdatum auf die Folgeprüfung gesetzt. Für regelmäßige Wartungen sind gleiche bzw. ähnliche Prozedere vorgesehen.

## 3. Umsetzung der rechtlichen Grundlagen für die Intralogistik ... am Beispiel von Mobile Easykey



### **Ausschluss unbefugter Nutzung**

Bei Verwendung des Systems Mobile Easykey wird in der Regel das mechanische Schaltschloss aus dem Fahrzeug ausgebaut und gegen das Mobile Easykey Modul ersetzt.

Dieses Modul „schaltet“ dann das Fahrzeug zur Benutzung frei – wenn der Benutzer berechtigt ist, das Fahrzeug zu bedienen.

In der Software Mobile Easykey Manager können Zuteilungen vorgenommen werden, welcher Benutzer welches Fahrzeug wie lange fahren darf.

Verlässt ein Benutzer das Fahrzeug, wird das vom Modul erkannt und kehrt der Benutzer nicht binnen einer Minute zum Fahrzeug zurück, wird dieses automatisch ausgeloggt und ist gegen die Benutzung durch Unbefugte gesichert. Wie die meisten Einstellungen bei Mobile Easykey ist der Zeitraum bis zum automatischen Ausloggen frei definierbar.

### **3.2 Bediener**

- ▮ Fahrberechtigungen
- ▮ Gesundheitsuntersuchungen
- ▮ Weitere Schulungen und Unterweisungen

#### **„1. ausgebildet sind und ihre Befähigung nachgewiesen haben“**

Der sogenannte Flurförderzeugschein wird unter dem jeweiligen Benutzer in der Software abgelegt.

#### **„2. laufend ihre Befähigung durch Unterweisungen und Nachschulungen bestätigt haben“**

Hier gibt es den Ablaufalarm. Dieser ist beim Benutzer hinterlegt und hier gibt es, wie bei den Fahrzeugen die entsprechenden Warnstufen: fällig und überfällig. Auch hier können Aktionen hinterlegt werden, bis hin zur Sperrung des „abgelaufenen“ Benutzers. Auch dies ist eine Maßnahme für pro-aktive Sicherheit.

Die jährliche Unterweisung wird innerhalb der Mobile Easykey Software Manager im Software Modul „Schulungsverwaltung“ dokumentiert. Hier können verschiedene Schulungen geplant und durchgeführt werden. Auch diese werden in der Software archiviert. Die Schulungen werden unter den Benutzern abgelegt und das Ablaufdatum wird bei erfolgreich absolvierter Schulung automatisch um 12 Monate hochgesetzt.

#### **„3. für diese Tätigkeit geistig, charakterlich und körperlich geeignet sind“**

Hier gibt es einen Alarm für die Gesundheitsuntersuchung „G25“, bei der ebenfalls ein Ablaufdatum hinterlegt wird, das bei bestandener G25-Untersuchung automatisch hochgesetzt wird.

#### **„4. schriftlich beauftragt wurden“**

Die schriftliche Beauftragung erfolgt über die Software Mobile Easykey Manager. Hier wird die Zuweisung der Fahrzeuge für den Benutzer in der Beauftragung festgehalten und unter dem jeweiligen Benutzer dokumentiert und archiviert.

#### **„5. über zusätzliche Ausbildungen beim Führen spezieller Geräte und Fahrzeuge verfügen“**

Auch für Zusatzausbildungen können Ablaufalarme für jeden einzelnen Benutzer vergeben werden. Diese werden dann ebenfalls in der „Schulungsverwaltung“ der Software geplant und durchgeführt. Auch hier wird das Ablaufdatum automatisch nach erfolgter Schulung hochgesetzt.

## **3. Umsetzung der rechtlichen Grundlagen für die Intralogistik ... am Beispiel von Mobile Easykey**

### 3.3 Peripherie

Für die Sicherheit der Peripherie kann mit der Software Mobile Easykey Manager z.B. mit den Optionen Indoor Locator und Load Sensor – Innenraumortung und Beladungssensor – eine Grundlage für die Gefährdungsbeurteilung gelegt werden.

Wie viele Fahrzeuge fahren auf welchen Wegen wie oft? Daraus ergibt sich ein Bild, das sogenannte Knotenpunkte abbildet, die dann auf ihre Sicherheit und die entsprechenden Sicherheitseinrichtungen überprüft werden können.

Auch kann in der Software eine Regalprüfung laut BGR 234 DIN EN 15635 abgebildet werden. Grundsätzlich lässt sich im Mobile Easykey Manager jedes zu prüfende Gerät im Unternehmen erfassen und mit Alarmen versehen, auch unabhängig von der Ausstattung mit einem der Mobile Easykey Module.

Auch diese Informationen werden sämtlich dokumentiert und archiviert.

### 3.4 Flottenmanagement-System

#### VDI 4458

Mitarbeiter von Mobile Easykey waren an der Entwicklung dieser Norm VDI 4458 beteiligt. Mobile Easykey erfüllt diese in Gänze. Ein Team von Mobile Easykey ist zurzeit an der Weiterentwicklung der Norm beteiligt.

#### DSGVO

Das System Mobile Easykey wurde von einem unabhängigen Institut geprüft und bestätigt. Die Software erfüllt höchste Anforderungen an den Datenschutz. Die Grundsätze „Privacy by Design“ und „Privacy by Default“ sind mehr als erfüllt. Der Mobile Easykey Manager ist DSGVO-konform.

#### Bedienrechte

Der Zugriff auf die Software und alle personen- und auch gerätebezogenen Daten kann, je nach den individuellen Vorgaben der Unternehmen, gestaffelt werden.

### Funktionssicherheit im laufenden Betrieb

Mobile Easykey Soft- und Hardware haben sich in mehr als zwei Jahrzehnten als absolut zuverlässig erwiesen. Der laufende Betrieb z.B. in Großkonzernen wie Volkswagen oder Daimler funktionierte stets reibungslos.

Das System Mobile Easykey wurde in bestimmten Bereichen von der Berufsgenossenschaft mitentwickelt und geprüft. Sämtliche Dokumente und Prüfprotokolle werden in der Mobile Easykey Software Manager geführt und auf Verlangen von der Berufsgenossenschaft eingesehen.

## 3. Umsetzung der rechtlichen Grundlagen für die Intralogistik ... am Beispiel von Mobile Easykey

### Sven Dreilich



#### Area Sales Manager / Verkaufsleiter

Deutschland: BB, BE, BW, BY, MV, SN, ST, TH  
Schweiz

Mobil: +49 (0)172 6 19 55 67  
sven.dreilich@mobileeasykey.de

#### Bestellungen

bestellung@mobileeasykey.de

#### Technischer Support

khd@mobileeasykey.de

### Norman Seib



#### Area Sales Manager

Deutschland: HB, HE, HH, NI, NW, RP, SH, SL  
Benelux

Mobil: +49 (0)160 94 61 80 99  
norman.seib@mobileeasykey.de

#### Webinare

www.mobileeasykey.de/webinar

#### Newsletter

www.mobileeasykey.de/newsletter

### Christoph Weinzettel



#### Area Sales Manager

Österreich  
Europa außer Benelux und Schweiz

Mobil: +43 (0)664 1 26 55 96  
christoph.weinzettel@mobileeasykey.at

Domnick+Müller GmbH + Co. KG  
Max-Planck-Straße 11  
61381 Friedrichsdorf/Germany  
Telefon +49 (0)6172 95 66-68

## 4. Erfahren Sie mehr Kontakt